

darauf hin, daß der Brauch seit dem 13. Jahrhundert seine ursprüngliche Bedeutung verloren hätte, sondern vielmehr darauf, daß diese Bedeutung niemals in so eindeutiger Weise bestanden hat¹². Selbst wenn dem Marschalldienst in Einzelfällen eine lehnrechtliche Valenz beigelegt wurde, war diese Vorstellung doch nicht so allgemein präsent, daß schon die bloße Ausübung des Dienstes unabhängig von der jeweiligen Situation den Ausübenden als Vasall erscheinen ließ, schon gar nicht einen römischen König und künftigen Kaiser, der definitionsgemäß gar keinen Lehnsherrn über sich kennen konnte – deshalb auch der Streit zwei Jahre später in Besançon um den Sinngehalt des Begriffs *beneficium*.

Da man die Verweigerungshaltung Friedrich Barbarossas 1155 in Sutri folglich nicht ohne weiteres mit seiner Befürchtung begründen kann, durch eine Leistung des Marschalldienstes als Vasall des Papstes zu erscheinen, schlägt Hack nun eine Erklärung von etwas allgemeinerer Natur vor: Der Steigbügeldienst habe in den Augen Friedrichs eine so demütigende, für alle sichtbare Unterordnung des Königs unter den Papst bedeutet, daß er damit nicht einverstanden sein konnte und deshalb bei der Wiederholung darauf bestand, der Dienst gelte nicht Hadrian persönlich, sondern dem Apostelfürsten Petrus, ein Kompromiß also, mit dem selbst ein König leben konnte¹³.

Aber auch gegen diese Interpretation wurde bald berechtigter Einspruch erhoben: Knut Görich wies jüngst darauf hin, daß beiden Parteien zum Zeitpunkt des Treffens an einem Konflikt nicht gelegen sein konnte, nur wenige Tage, nachdem man sich in schwierigen Verhandlungen endlich über alle offenen Fragen des wechselseitigen Verhältnisses geeinigt hatte, und nur wenige Tage vor der anstehenden Kaiserkrönung in Rom, die ja schließlich der Zweck des gesamten, höchst aufwendigen Italienzuges war. Eine vorsätzliche Verweigerung des Marschalldienstes von seiten Friedrichs hätte die eben erst gefundene Eintracht und damit die Kaiserkrönung gefährdet, denn es war ja nicht vorauszusehen, wie Hadrian auf einen Affront reagieren würde.

12) Sachsenspiegel Lnr 66 § 5, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N. S. 1/2, 1956) S. 92: *Swelkes dages de man sime herren den stegerep halt, oder ordel vint, oder eme denet mit gifte oder mit anderen dingen, des dages n'is he nicht plichtich sime herren to lenrechte to stande*. Vgl. HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 535-538; die spätmittelalterlichen Belege bei HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 32f., der darin eine „Abschwächung vom alten, strengen Sinn“ sieht.

13) HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 522-525.